



LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 18.08.1955

Fassung

Gültig ab: 27.07.2013

Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung

Fußnoten zum Dokument

§ 8 geändert durch VO v. 30.4.1999 ([GV. NRW. S. 174](#)); in Kraft getreten am 1. Juni 1999.
SGV. NW. 20320.

Fußnoten

GS. NW. S. 19 / SGV. NW. 1102.

Vom 18. August 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz) vom 5. Mai 1953 (GV. NW. S. 258) werden folgende Bestimmungen erlassen:

I. Umzugskostenentschädigung

§ 1

Fußnoten zu § 1

§ 1 zuletzt geändert durch VO v. 30.4.1999 ([GV. NRW. S. 174](#)); in Kraft getreten am 1. Juni 1999.

(1) Die Mitglieder der Landesregierung erhalten für Umzüge, die infolge ihrer Ernennung erforderlich werden, eine Umzugskostenentschädigung, die sich hinsichtlich des Umfangs und der Höhe nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften richtet; Tagegeld für Reisen aus Anlass eines Umzugs wird nicht gewährt.

(2) Für einen Umzug aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Amt eines Mitgliedes der Landesregierung gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Umzug spätestens zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt durchgeführt wird. Bei einem Umzug in das Ausland wird die Umzugskostenentschädigung nur bis zum Grenzbahnhof oder zum Hafen des Inlandes gewährt.

(3) Absatz 2 gilt auch für Hinterbliebene im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesumzugskostengesetzes.

§ 2

Bezieht ein Mitglied der Landesregierung, das eine Entschädigung nach § 7 Abs. 1 Buchst. d des Landesministergesetzes erhält, am Sitz der Landesregierung eine Wohnung, zu deren notwendiger Instandsetzung weder der Vermieter noch der Vormieter verpflichtet oder in der Lage ist, so ist die Wohnung in angemessenem Umfange aus Landesmitteln instandzusetzen. Der Vermieter und der Wohnungsinhaber müssen jedoch zusammen mindestens ein Viertel der erwachsenen notwendigen Instandsetzungskosten selbst tragen.

§ 3

Fußnoten zu § 3

§§ 3, 4 und 8 Abs. 1 gestrichen durch VO v. 21. 5. 1969 (GV. NW. S. 276); mit Wirkung vom 25. Juni 1969.

§ 4

Fußnoten zu § 4

§§ 3, 4 und 8 Abs. 1 gestrichen durch VO v. 21. 5. 1969 (GV. NW. S. 276); mit Wirkung vom 25. Juni 1969.

II. Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten.

§ 5

Fußnoten zu § 5

§ 5 Abs. 1 zuletzt geändert und Abs. 2 und 3 aufgehoben durch VO v. 30.4.1999 ([GV. NRW. S. 174](#)); in Kraft getreten am 1. Juni 1999.

(1) Die Mitglieder der Landesregierung erhalten bei amtlicher Tätigkeit außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes oder tatsächlichen Wohnortes im Inland Fahrkostenentschädigung und Übernachtungskostenerstattung. Bei Reisen zu amtlicher Tätigkeit am dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort werden nur die Fahrkosten erstattet. Als amtliche Tätigkeit gelten auch Reisen, die infolge des Dienstantritts oder des Ausscheidens aus dem Amtsverhältnis erforderlich werden.

(2) Die Fahrkostenentschädigung besteht im Ersatz der verauslagten Fahrkosten einschließlich der Kosten für zuschlagspflichtige Züge und für Platzkarten sowie der Auslagen für Gepäckbeförderung, für Zu- und Abgang zu und von den Verkehrsmitteln und für sonstige notwendige Nebenkosten. Bei der Benutzung von Flugzeugen werden die erwachsenen Auslagen erstattet.

§ 6

Fußnoten zu § 6

§ 6 zuletzt geändert durch VO v. 30.4.1999 ([GV. NRW. S. 174](#)), in Kraft getreten am 1. Juni 1999.

Bei amtlicher Tätigkeit im Ausland erhalten die Mitglieder der Landesregierung Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld in entsprechender Anwendung der Auslandsreisekostenverordnung vom 22. Dezember 1998 ([GV. NRW. S. 743](#)). Das Finanzministerium kann das Auslandstagegeld im Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Auslandes und des amtlichen Zwecks der Tätigkeit auf Antrag anderweitig festsetzen.

III. Allgemeines.

§ 7

Sitz der Landesregierung ist der Amtssitz des Ministerpräsidenten; für Landesminister, deren Dienststelle an einem Ort außerhalb des Amtssitzes des Ministerpräsidenten liegt, gilt dieser Ort als Sitz der Landesregierung.

§ 8

Fußnoten zu § 8

§§ 3, 4 und 8 Abs. 1 gestrichen durch VO v. 21. 5. 1969 (GV. NW. S. 276); mit Wirkung vom 25. Juni 1969.

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Bestimmungen Zweifel, so ist mit dem Finanzministerium in Verbindung zu treten.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1955 in Kraft. Die Vorschriften des Abschnitts II gelten auch für Reisen, die vor dem 1. September 1955 angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden.

Fußnoten

§ 10 angefügt durch Art. 3 des Gesetzes v. 18. Mai 2004 ([GV. NRW. S. 248](#)); in Kraft getreten am 4. Juni 2004; geändert durch Artikel 1 der VO vom 18. November 2008 ([GV. NRW. S. 729](#)), in Kraft getreten am 10. Dezember 2008; aufgehoben durch Artikel 4 der VO vom 16. Juli 2013 ([GV. NRW. S. 483](#)), in Kraft getreten am 27. Juli 2013

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
zugleich für den Finanzminister

Hinweis

(Artikel 107 des Ersten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen v. 18. Mai 2004 ([GV. NRW. S. 248](#)))

Wiederherstellung des Verordnungsranges

Die in diesem Gesetz erlassenen oder geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Verordnungsermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.